

**Geschlossene Publikums-Investmentkommanditgesellschaft**

**BAUSTEINE**

**für**

**„ANLAGEBEDINGUNGEN“**

**FÜR**

**GESCHLOSSENE PUBLIKUMS-  
INVESTMENTKOMMANDITGESELLSCHAFTEN**

(anzuwenden auf geschlossene inländische Publikums-AIF, die ab dem  
18.03.2016 aufgelegt werden)

## **Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

**(Name und Sitz der geschlossenen Publikums-InvKG),**

(nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

**(Name und Sitz der externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft),**

(nachstehend „**AIF-KVG**“ genannt)

für den von der AIF-KVG verwalteten

geschlossenen Publikums-AIF,

die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gelten.

(Variante ohne Anteilklassen)

### **Vorbemerkung**

Die nachfolgenden Bausteine sind zwischen der BaFin und den Interessensverbänden BSI und BVI zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis bei der Genehmigung von Anlagebedingungen geschlossener Investmentvermögen abgestimmt. Es handelt es sich um ein Muster, welches den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch genügt. Die BaFin verlangt nicht, die Musterbausteine wortwörtlich und vollständig in die Anlagebedingungen zu übernehmen, akzeptiert abweichende Regelungen und Formulierungen aber nur, soweit diese hinsichtlich Transparenz und Angemessenheit nicht hinter den durch die Musterbausteine gesetzten Maßstäben zurückbleiben. Die Musterformulierungen sind nicht für jeden Einzelfall abschließend, sondern ggf. zu ergänzen und anzupassen

Vor Genehmigung der Anlagebedingungen nach § 267 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 163 Absatz 2 Satz 2 und 4 bis 11 KAGB prüft die BaFin die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Mindestangaben nach dem KAGB.

Die BaFin trifft ihre Entscheidung nach § 4 Abs. 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes ausschließlich im öffentlichen Interesse nach den Maßstäben des Aufsichtsrechts. Eine abschließende zivilrechtliche Würdigung und verbindliche Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten des Investmentvertrages mit der Folge, dass der privatautonome Gestaltungsspielraum der AIF-KVG beseitigt wäre, ist mit diesem Genehmigungsverfahren nicht bezweckt. Weitere Prüfungen, wie z.B. im Hinblick auf die zivilrechtliche Wirksamkeit oder die wirtschaftlichen Auswirkungen bei der Verwendung der Klauseln, obliegen den verwendenden Gesellschaften.

## ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

### Baustein 1

#### Vermögensgegenstände

##### **Bearbeiterhinweis:**

Die erwerbbaaren Vermögensgegenstände sind mit ihrer gesetzlichen Bezeichnung gemäß § 261 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 KAGB unter Bezugnahme auf die jeweilige gesetzliche Bestimmung aufzuführen.

Die Gesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Sachwerte (Benennung der konkreten Sachwerte gemäß § 261 Absatz 2 KAGB)
2. Anteile oder Aktien an ÖPP-Projektgesellschaften gemäß § 1 Absatz 19 Nummer 28 KAGB
3. Anteile oder Aktien an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände im Sinne der Nummer 1 sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen
4. Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, gemäß § 261 Absatz 1 Nummer 4 KAGB
5. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt
6. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder

ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt

7. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB
8. Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB
9. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB
10. Gelddarlehen gemäß § 261 Absatz 1 Nummer 8 KAGB

## **Baustein 2**

### **Anlagegrenzen**

#### **Bearbeiterhinweis:**

Im Baustein 2 sind etwaige Anlagegrenzen und Beschränkungen der erwerbbaaren Vermögensgegenstände darzustellen. Die Bezeichnung des geschlossenen Publikums-AIF darf gemäß § 4 KAGB nicht irreführen. Bei der Ausgestaltung der Anlagegrenzen ist darauf zu achten, dass gemäß § 261 Absatz 8 KAGB geschlossene Publikums-AIF nicht Feeder-AIF im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 13 KAGB in einer Master-Feeder-Konstruktion sein dürfen.

#### **Variante 1: Vermögensgegenstand steht bei Antragstellung bereits fest**

Der Vermögensgegenstand ist eindeutig zu bezeichnen. Am Beispiel eines Gebäudes sind dies z.B. der Name, die Adresse, die Nummer im Grundbuch. Bei Schiffen der Name, die Nummer im Schiffregister, etc. Bei dem Erwerb von Aktien oder Anteilen an Gesellschaften im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 3 KAGB, sowie der Beteiligung an Unternehmen im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 4 KAGB ist der Unternehmensgegenstand aus dem Handelsregister anzugeben. Der Handelsregisterauszug sollte dem Antrag auf Genehmigung der Anlagebedingungen beigelegt werden. Sofern darüber hinaus weitere Vermögensgegenstände erworben werden können (z.B. Bankguthaben und Geldmarktinstrumente) ist deren Umfang anzugeben.

z.B. „Bis zu 20 Prozent des Wertes der Gesellschaft kann in Bankguthaben gehalten werden.“

Soll die Gesellschaft Gelddarlehen im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 8 KAGB vergeben können, sind Angaben zum Umfang nach den Maßgaben des § 261 Absatz 1 Nummer 8 KAGB in Verbindung mit § 285 Absatz 3 KAGB vorzunehmen.

### **Wichtig!**

Es können zusätzliche Regelungen für den Fall aufgenommen werden, dass der Vermögensgegenstand nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglichen Form für die Gesellschaft zur Verfügung steht (z.B. durch Untergang, Umwidmung oder Erweiterung). Es kann z.B. der Erwerb alternativer oder zusätzlicher Vermögensgegenstände in Betracht kommen. In diesen Fällen ist Variante 2 ebenfalls mit in die Anlagebedingungen aufzunehmen. Sofern der geschlossene Publikums-AIF aufgrund der vorgenannten Aspekte abgewickelt werden soll, sind die Regelungen zur Liquidation und Abwicklung (ggf. mit Verweis auf den Gesellschaftsvertrag) aufzunehmen.

Gleiches gilt für den Fall, dass bereits ein oder mehrere Vermögensgegenstände bei Antragsstellung feststehen und noch weitere Vermögensgegenstände von der Gesellschaft erworben werden sollen.

### **Variante 2: Vermögensgegenstände stehen bei Antragstellung noch nicht fest**

Die Kriterien für die Auswahl der Vermögensgegenstände sind gemäß dem Merkblatt der BaFin vom 6. November 2014 „Kriterienkatalog zur Verhinderung von reinen Blindpool-Konstruktionen bei geschlossenen Publikums-AIF“ (abrufbar unter [www.bafin.de](http://www.bafin.de)) zu präzisieren.

### **Wichtig !**

Sofern für den geschlossenen Publikums-AIF Vermögensgegenstände erworben werden sollen, die außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelegen (trifft z.B. nicht auf Schiffe und Flugzeuge zu) sind, sind die Staaten und der jeweilige Anteil am geschlossenen Publikums-AIF anzugeben, in den höchstens angelegt werden darf.

Änderungen an diesen Kriterien führen in der Regel zu einer Änderung der Anlagegrundsätze mit der damit verbundenen Zustimmungspflicht durch die Anleger.

### Baustein 3

#### Währungsrisiken

**Bearbeiterhinweis:**

Können Vermögenswerte in anderen Währungen als der jeweiligen Nennwährung der Gesellschaft (Fondswährung) angelegt werden, kann unter Beachtung von § 261 Absatz 4 KAGB, wie folgt formuliert werden:

Die Vermögensgegenstände der Gesellschaft dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt.

### Baustein 4

#### Leverage und Belastungen

**Bearbeiterhinweis:**

Sofern für den geschlossenen Publikums-AIF Kredite aufgenommen werden können, kann wie folgt formuliert werden. Zu beachten ist hierbei die Höchstgrenze von 150 Prozent gemäß § 263 Absatz 1 KAGB.

Für die Gesellschaft dürfen Kredite bis zur Höhe von [...] Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und

Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

**Bearbeiterhinweis:**

Sofern für den geschlossenen Publikums-AIF Vermögensgegenstände im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 3 KAGB erworben werden dürfen, ist zusätzlich folgender Satz aufzunehmen:

Bei der Berechnung der vorgenannten Grenze sind Kredite, welche Gesellschaften im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 3 KAGB aufgenommen haben, entsprechend der Beteiligungshöhe der Gesellschaft zu berücksichtigen.

**Bearbeiterhinweis:**

Sofern für den geschlossenen Publikums-AIF Belastungen für Sachwerte, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen auf Rechtsverhältnisse, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, zulässig sein sollen, kann unter Beachtung der Höchstgrenze von 150 Prozent gemäß § 263 Absatz 4 KAGB, wie folgt formuliert werden:

Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zu der Gesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt [...] Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.

**Bearbeiterhinweis:**

Gemäß § 263 Absatz 5 KAGB kann die Gesellschaft innerhalb einer bestimmten Anlaufphase (während der Dauer des erstmaligen Vertriebs, längstens jedoch 18 Monate ab Beginn des Vertriebs) Kredite in größerem Umfang als die gesetzliche

Höchstgrenze aufnehmen. Gleiches gilt für die Belastung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft. Kreditaufnahmen und Belastungen sind dann innerhalb der Anlaufphase auf die gesetzlichen Höchstgrenzen zurückzuführen. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, ist ein entsprechender Hinweis in die Anlagebedingungen vorzunehmen.

Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Gesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

## **Baustein 5**

### **Derivate**

#### **Bearbeiterhinweis:**

Sofern von der Möglichkeit, Derivategeschäfte durchzuführen, Gebrauch gemacht wird, kann wie folgt formuliert werden:

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

## **ANTEILKLASSEN**

### **Baustein 6**

#### **Anteilklassen**

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß §§ 149 Absatz 2 i.V.m. 96 Absatz 1 KAGB werden nicht gebildet.

## AUSGABEPREIS UND KOSTEN

### **Bearbeiterhinweis:**

Siehe hierzu „Musterbausteine für Kostenklauseln geschlossener Publikumsinvestmentvermögen“ der BaFin, Geschäftszeichen WA 41-Wp-2137-2013/0026 (abrufbar unter [www.bafin.de](http://www.bafin.de)).

## ERTRAGSVERWENDUNG, GESCHÄFTSJAHR, DAUER UND BERICHTE

### **Baustein 7**

#### **Ausschüttung**

### **Bearbeiterhinweis:**

Es ist anzugeben, ob Erträge der Gesellschaft auszuschütten oder wieder anzulegen sind. Sofern die Ausschüttung von Erträgen grundsätzlich vorgesehen ist, kann beispielsweise folgende Formulierung gewählt werden:

Die verfügbare Liquidität der Gesellschaft soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

### **Bearbeiterhinweis:**

Sofern eine Thesaurierung der Erträge vorgesehen ist, ist dies anzugeben.

Die verfügbare Liquidität der Gesellschaft soll wieder angelegt werden, soweit sie

nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird.

**Bearbeiterhinweis:**

Sofern die Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen vorgesehen ist, kann beispielsweise folgende Formulierung gewählt werden:

Die Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen ist vorgesehen, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

## **Baustein 8**

### **Geschäftsjahr und Berichte**

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am [...] und endet am [...].
2. Die Gesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft bis zum [...] befristet (Grundlaufzeit). Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit etwas anderes. Eine Verlängerung der Grundlaufzeit kann durch Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit [einmalig oder in mehreren Schritten] um insgesamt bis zu [...] Jahre beschlossen werden. Zulässige Gründe für eine Verlängerung der Grundlaufzeit sind *[siehe unten Bearbeiterhinweis]*.
3. Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten

der Gesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Gesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.

**Bearbeiterhinweis:**

In den Anlagebedingungen ist eine konkrete Laufzeit festzulegen. Es kann optional eine Verlängerung der Laufzeit bestimmt werden (vgl. Merkblatt der BaFin vom 4. November 2014 „Laufzeitverlängerung in den Anlagebedingungen geschlossener Publikums-AIF in der Rechtsform der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft“, abrufbar unter [www.bafin.de](http://www.bafin.de)). Derzeit gelten folgende Regelungen für die Anlagebedingungen (und den Gesellschaftsvertrag):

1. Bestimmung einer Grundlaufzeit in den Anlagebedingungen.
2. Etwaige Verlängerungsoption muss in den Anlagebedingungen genannt sein.
3. Maximale Verlängerung um bis zu 50% der Grundlaufzeit möglich.
4. Die Summe aus Grundlaufzeit und Verlängerung(en) darf nicht mehr als insgesamt 30 Jahre betragen.
5. Gründe für die Verlängerung müssen in den Anlagebedingungen konkret benannt werden.
6. Zustimmungserfordernis der Gesellschafterversammlung mit mindestens einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen muss in den Anlagebedingungen bestimmt werden.
7. Ordentliche Kündigungsrechte müssen ausgeschlossen sein.

4. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erstellt die Gesellschaft einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB, auch in Verbindung mit § 101 Absatz 2 KAGB. Für den Fall einer Beteiligung nach § 261 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 KAGB sind die in § 148 Absatz 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes zu machen.

5. Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

## **Baustein 9**

### **Verwahrstelle**

1. Für die Gesellschaft wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB beauftragt; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der KVG und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nr. 1 KAGB (Finanzinstrument) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 unberührt.

**Bearbeiterhinweis:**

Die Formulierung zur Haftung in Absatz 4 ist ggfs. anzupassen, soweit der AIF nicht in Finanzinstrumente investieren darf.

Zu beachten ist: Sofern die Gesellschaft nicht in Finanzinstrumente investieren will, sind Finanzinstrumente als mögliche Vermögensgegenstände explizit auszuschließen. Hier ist in Baustein 1 am Ende der Vermögensgegenstände in einem Absatz 2 ein entsprechender Zusatz wie beispielsweise „Investitionen in Finanzinstrumente, die nach § 81 Absatz 1 Nummer 1 KAGB i. V. m. Artikel 88 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 in Verwahrung genommen werden können, sind ausgeschlossen“ aufzunehmen. Nur dann können im Absatz 4 die Sätze 1-3 und in Satz 4 die Wörter „auch“ und „sonstige“ gestrichen werden und es kann wie folgt formuliert werden:

4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder den Anlegern für sämtliche Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 unberührt.

**Optional: Baustein 10**

**Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft  
und der Verwahrstelle**

**Bearbeiterhinweis:**

Baustein 10 ist optional, mangels Verweis in § 266 Absatz 2 auf § 162 Absatz 2 Nummer 15 KAGB.

1. Die AIF-KVG kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.

**Muster-Bausteine für Anlagebedingungen für eine  
Geschlossene Publikums-Investmentkommanditgesellschaft  
(Stand: 18.07.2016)**

2. Die Gesellschaft kann gemäß § 154 Absatz 2 Nummer 1 KAGB eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft benennen oder sich in eine intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft umwandeln. Dies bedarf jeweils der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Die Verwahrstelle für die Gesellschaft kann gewechselt werden. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.